▶ Umsatzsteuer

Das Halten von Rennpferden als Repräsentationsaufwand

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

| Wer Rennpferde hält, ist steuerlichen Kummer gewohnt. Doch die ertragsteuerliche Einstufung als Liebhabereibetrieb ist nur die eine Seite der Medaille. Auch umsatzsteuerlich steht oft einiges auf dem Spiel. Das Halten der Pferde kann nämlich selbst dann überwiegend der persönlichen Repräsentation des Steuerpflichtigen dienen, wenn der Pferderennstall ein professionell geführter Betrieb ist, der erhebliche Umsätze generiert. In diesem Fall ist die Vorsteuer aus den Eingangsleistungen gemäß § 15 Abs. 1a UStG nicht abziehbar (FG Köln 18.4.18, 9 K 2738/15, EFG 18, 1405; Rev. BFH XI R 19/18). |

Professionelle Führung des Betriebs hilft nicht weiter

Nicht abziehbar sind gemäß § 15 Abs. 1a UStG die Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen entfallen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 7 oder des § 12 Nr. 1 EStG gilt. Das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG umfasst dabei u. a. Aufwendungen für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke. Nach Auffassung des FG fällt das Halten von Rennpferden unter „ähnliche Zwecke". Größe und professionelle Führung des Betriebs sollen dabei unerheblich sein.

Finanzierungseffekt wohl nicht zu unterschätzen

PRAXISTIPP | Ist die Einstufung als Liebhabereibetrieb in der Rennsportszene noch an der „Tagesordnung", trifft eine umsatzsteuerliche Behandlung als Repräsentationsaufwand viele Pferdeeigentümer noch härter. Denn ob beim Ankauf von Pferden die Vorsteuer geltend gemacht werden kann, bewirkt einen erheblichen Finanzierungseffekt. Dass diese negative Folge auch professionell geführte Betriebe treffen kann, zeigt der Besprechungsfall. Man darf gespannt sein, wie der BFH diese Rechtsfrage beurteilen wird.

▶ Umsatzsteuer

Regelsteuersatz für „Mitgliedsbeiträge" zum verbilligten Warenbezug

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

| Räumt ein Händler, der Waren zum Regelsteuersatz und zum ermäßigten Steuersatz verkauft, seinen Kunden gegen eine Monatspauschale einen Anspruch auf verbilligten Bezug der Waren mit einer allein zeitlichen, nicht aber betragsmäßigen Begrenzung ein, so sind die Monatspauschalen im Ganzen dem Regelsteuersatz zu unterwerfen (FG Berlin-Brandenburg 13.6.18, 7 K 7226/15, EFG 18, 1491; Rev. BFH: XI R 21/18). |

Keine „echten" Mitgliedsbeiträge

Beachten Sie | Laut FG liegen keine nicht steuerbaren „echten" Mitgliedsbeiträge vor. Die entgeltliche Gewährung des Anspruchs auf verbilligten Bezug von Waren fällt danach weder unter die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. e) UStG noch unter § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG. Die umsatzsteuerliche Behandlung als Anzahlungen auf oder Nebenleistungen zu Warenlieferungen hat das FG ebenfalls eindeutig abgelehnt. Die vom Händler begehrte Aufteilung in einen regelbesteuerten und einen ermäßigt besteuerten Anteil schied deshalb aus.